

# Verordnung über Grossveranstaltungen (VGV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 675 vom 18. Dezember 2014)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Polizeigesetz vom 8. Juni 1997<sup>1</sup>, Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 14. Oktober 2009<sup>2</sup>, Art. 43 Abs. 4 und 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>3</sup> sowie Art. 24 ff. Finanzreglement der Stadt Thun vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup>

beschliesst:

## I. Bewilligungen

### Art. 1

Sportveranstaltungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für Rahmenbewilligungen im Sinne von Art. 2b der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Für Einzelbewilligungen, definitive Risikoeinstufungen der Spiele, Festlegung und Änderung von Bestimmungen und Auflagen im Einzelfall sowie für den kurzfristigen Entzug der Bewilligung für einzelne Spiele ist die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales zuständig.

### Art. 2

Weitere Grossveranstaltungen

Bewilligungspflicht und Zuständigkeit für weitere Grossveranstaltungen richten sich nach den jeweiligen Spezialerlassen.

## II. Kostenverrechnung

### Art. 3

Sicherheitsgebühr

<sup>1</sup> Für die Aufwändungen der Polizei bei kommerziellen Grossveranstaltungen, welche einen aufwändigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, wird von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Meisterschaftsspiele der beiden obersten Ligen, Cupspiele, internationale sowie Freundschaftsspiele und dergleichen in der Arena

<sup>1</sup> BSG 551.1

<sup>2</sup> BSG 551.212

<sup>3</sup> SSG 101.1

<sup>4</sup> SSG 620.0

<sup>5</sup> BSG 551.212

Thun gelten als Grossveranstaltungen nach Abs. 1.

<sup>3</sup> Weitere kommerzielle Anlässe auf dem Gemeindegebiet sind von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Sicherheit mittels Verfügung fallweise als gebührenpflichtiger Anlass nach Abs. 1 einzustufen.

#### **Art. 4**

Gebührenbemes-  
sung

<sup>1</sup> Für Sportveranstaltungen beträgt die Gebühr je gelöstem Eintritt mindestens CHF 1.50 und maximal CHF 3.00 pro Anlass. Gebührenpflichtig sind in der Regel auch Gratiseintritte, unabhängig davon, wem und in welcher Art sie gewährt werden.

<sup>2</sup> Für weitere Anlässe oder für Sportveranstaltungen, an welchen keine Eintrittsgelder erhoben werden, beträgt die Gebühr zwischen CHF 70.00 und CHF 85.00 pro Arbeitsstunde der Sicherheitskräfte.

<sup>3</sup> Massgebend für die Bemessung der Gebühr im Einzelfall sind nebst den effektiven Kosten der Zweck der betreffenden Grossveranstaltung und das Mass des öffentlichen Interesses an deren Durchführung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Gebührenpflicht und -höhe im Rahmen der vorstehenden Absätze in einer Vereinbarung regeln.

#### **Art. 5**

Erhebung

Die Gebühr wird von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Sicherheit in Rechnung gestellt und bei Nichtbezahlung verfügt.

#### **Art. 6**

Auskunft und Kon-  
trolle

<sup>1</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, der zuständigen Inkassostelle wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen und ihr zu Kontrollzwecken Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

<sup>2</sup> Kann wegen der fehlenden Mitwirkung der Veranstalterin oder des Veranstalters die massgebende Anzahl der Eintritte nicht ermittelt werden, entspricht die Gebühr den vollen der Stadt aus der Veranstaltung entstehenden Kosten.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **Art. 7**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Thun, 18. Dezember 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylar Müller*